
Präsidium:

Die Drittmittelrichtlinie für die Georg August-Universität Göttingen wurde vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.02.2008 und vom Vorstand der Universitätsmedizin göttingen am 17.01.2008 beschlossen (37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), § 22 Abs. 1 Satz 6 NHG, § 63 b Satz 2 f in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 NHG)):

**Drittmittelrichtlinie für die
Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Zweck

- 1.1 Die Georg-August-Universität Göttingen (als Körperschaft wie Stiftung Öffentlichen Rechts, jeweils inklusive Universitätsmedizin Göttingen - im Folgenden: Georg-August-Universität) unterstützt und fördert die Einwerbung von Drittmitteln für die Übernahme und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- 1.2 Grundlage für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Mitteln Dritter ist § 22 NHG. Danach sind Hochschulmitglieder berechtigt, im Rahmen

der dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus der jährlichen Finanzhilfe finanziert werden.

- 1.3 Diese Richtlinie gibt verbindliche Rahmenregeln vor für Universitätsverwaltung, Antragsteller und Drittmittelpersonal zur Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln für Forschung, d. h. aus Drittmitteln finanzierten Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben.

§ 2 Definitionen

- 2.1 Forschung mit Drittmitteln liegt vor, wenn das Mitglied der Georg-August-Universität im Rahmen der dienstlichen Aufgaben Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführt, für die ein Dritter Mittel teilweise oder vollständig zur Verfügung stellt.
- 2.2 Drittmittel sind Zuwendungen, Forschungsaufträge, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile (z. B. die Überlassung von Geräten), die die Georg-August-Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks erhält.

§ 3 Rechtsrahmen

- 3.1 Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben richten sich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den personal- und tarifrechtlichen, den hochschul- und haushaltsrechtlichen, den steuerrechtlichen sowie den Präventions- und Sanktionsbestimmungen zur Vermeidung strafbaren Verhaltens (z. B. §§ 331 ff. StGB).
- 3.2 Ferner gelten die Regeln dieser Richtlinie sowie die sonstigen internen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen und außerdem die Vorgaben der Drittmittelgeber.
- 3.3 Generell sind die Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Universität Göttingen sowie die damit verbundenen Prinzipien zu beachten. Für die dienstliche Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen wird auf das Bundesreisekostengesetz sowie die in-

tern erlassenen Reisekostenbestimmungen verwiesen. Die Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt.

§ 4 Materielle Grundsätze der Drittmittelwerbung

Die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen sowie Ärzten / Ärztinnen einerseits und Drittmittelgebern andererseits unterliegt folgenden materiellen Grundsätzen:

- Sie darf nicht zu Konflikten mit der wissenschaftlichen und/oder ärztlichen Berufspflicht führen.
- Besonders im medizinischen Bereich müssen Drittmittelvorhaben im Interesse der Patienten / Patientinnen und der medizinischen, wissenschaftlichen Forschung sein.
- Drittmittelvorhaben dürfen weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Bedingung gebunden werden Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen.
- Tätigkeiten, für die eine persönliche Zahlung von Vergütungen, Honoraren oder Erstattungen erfolgt (z. B. Studienleitung, Beratung, Gutachten, Lizenzen), sind Nebentätigkeiten, die anzuzeigen und ggf. zu genehmigen sind.
- Eine Kombination aus Drittmittelvorhaben (Dienstaufgabe) und Beraterverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen (Nebentätigkeit) in einem Projekt ist nicht zulässig.

§ 5 Verfahrensgrundsätze der Drittmittelwerbung

- 5.1 Alle im Zusammenhang mit einem Drittmittelvorhaben entstehenden direkten Projektkosten müssen vollständig gedeckt sein. Die Overheadanteile tragen zudem zu den übrigen Kosten (Gemeinkosten) bei, d. h. sie müssen einen Deckungsbeitrag zu den indirekten Kosten gewährleisten. Bei öffentlichen und gemeinnützigen Mittelgebern (DFG, BMBF, EU, Stiftungen etc.) sind diesbezüglich die spezifischen Förderrichtlinien und Kalkulationsvorgaben zu beachten. Bei Auftragsforschung soll die Gemeinkostenpauschale mindestens 20 % der direkten Projektkosten betragen.
- 5.2 Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag Dritter Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese

Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

- 5.3 Im Antragsverfahren sowie bei geplanten Vertragsabschlüssen ist von dem Antragsteller / der Antragstellerin im Rahmen der Anzeige an die Forschungsadministration eine Feststellung über Art, Höhe und Finanzierung eventueller Folgekosten, während der Laufzeit und nach Beendigung, zu treffen. Sind keine Folgekosten zu erwarten, so ist dies ebenfalls verbindlich zu bestätigen. Sollten sich bei Bewilligung / Vertragsabschluss maßgebliche Änderungen gegenüber der Feststellung in der Drittmittelanzeige ergeben, bedarf es einer entsprechenden Aktualisierung.
- 5.4 Für die Kalkulation eines Drittmittelvorhabens sind die Kalkulationsvorgaben des jeweiligen Bereichs anzuwenden. Für EU-Anträge gelten die EU-Financial-Guidelines sowie die besonderen Regularien der EU.
- 5.5 Klinische Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien müssen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und den Grundsätzen der Good-Clinical-Practice (GCP-VO) von der zuständigen Ethikkommission und der jeweils zuständigen Behörde (Bundesinstitut für Arzneimittel oder Paul-Ehrlich-Institut) genehmigt werden und stellen besondere Anforderungen an das Qualitäts- und Projektmanagement. Dazu wird die Universitätsmedizin Göttingen spezielle Regelungen erlassen.

§ 6 Beteiligung der Forschungsadministration

- 6.1 Geplante Drittmittelvorhaben sind nach Maßgabe des Punktes 3.2 sowie § 5 rechtzeitig vor Abgabe des Antrags bzw. vor Vertragsabschluss nach dem dafür jeweils festgelegten Verfahren der jeweiligen Forschungsadministration in der Verwaltung anzuzeigen.
- 6.2 Drittmittelvorhaben, die von Personen beantragt werden, die während der Laufzeit des Vorhabens ausscheiden (z. B. Pensionierung, Befristung), bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium / den Vorstand. Im Übrigen kann das Präsidium / der Vorstand nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der Durchführung eines Vorhabens widersprechen oder Auflagen für die Durchführung erteilen.

- 6.3 Sofern ausschließlich einrichtungsbezogene Ressourcen betroffen sind, kann in der Universitätsmedizin Göttingen von der Anzeige abgesehen werden.
- 6.4 Soweit ein Vertrag erforderlich sein sollte, ist möglichst frühzeitig mit der jeweiligen Rechtsabteilung bzw. den spezialisierten Einrichtungen zur Förderung der Forschung und Internationalen Beziehungen Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich sind die dort vorgehaltenen Vertragsmuster zu verwenden.
- 6.5 Vor der Beantragung von EU-Projekten ist die jeweils zuständige Abteilung in der Verwaltung (hier z. B. Forschungsadministration, EU-Büro, Internationale Beziehungen) einzubeziehen. Eine Beratung hinsichtlich Antragsverfahren, Durchführung und Abrechnung sollte dabei obligatorisch sein.

§ 7 Beteiligung der Finanzabteilung

- 7.1 Die Drittmittel werden in den Wirtschaftsplänen von Universität bzw. Universitätsmedizin Göttingen vereinnahmt und unterliegen den jeweiligen Bewirtschaftungsbestimmungen.
- 7.2 Die Verwaltung von Drittmitteln im Sinne dieser Richtlinie erfolgt durch die jeweilige Finanzabteilung. Eine Abwicklung über Privatkonten ist nicht gestattet.
- 7.3 Zu Sponsoring und Spenden wird auf die besonderen Bestimmungen der Stabsstelle Universitätsförderung verwiesen.

§ 8 Beteiligung der Personalabteilung

- 8.1 Aus Mitteln Dritter kann für die Durchführung von Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen der befristet gewährten Zuwendungen Personal eingestellt werden. Diesen Beschäftigten dürfen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeiten grundsätzlich nur Aufgaben übertragen werden, für die die Mittel bereitgestellt worden sind. Für die aus Mitteln Dritter beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die gleichen tariflichen und sonstigen Regelungen wie für das weitere Personal. Auf die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes wird besonders hingewiesen.

- 8.2 Die Personalverantwortung liegt bei den jeweiligen Projektleitern/Projektleiterinnen. Die Personalsachbearbeitung wird an der Universität durch die Abteilung Personal und in der Universitätsmedizin Göttingen über den Geschäftsbereich Personal wahrgenommen.
- 8.3 Die bewilligten Drittmittel dürfen nicht für Nebentätigkeiten in Anspruch genommen werden.
- 8.4 Im Falle der Durchführung einer Dienstreise, die aus Mitteln Dritter finanziert werden soll, gelten die Regelungen des Bundesreisekostenrechts sowie die vom Präsidium der Universität oder vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hierzu erlassenen Bestimmungen, soweit der Drittmittelgeber keine Abweichungen schriftlich verfügt.

§ 9 Weggang des Projektleiters/der Projektleiterin

- 9.1 Bei Weggang eines Projektleiters/einer Projektleiterin richtet sich der Verbleib der noch nicht verwendeten Drittmittel (Projektmittel) nach den dem Projekt zu Grunde liegenden Bewilligungsbedingungen bzw. Verwendungsrichtlinien des jeweiligen Geldgebers oder den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.2 Finden sich in den Bewilligungsbedingungen bzw. Verwendungsrichtlinien oder den vertraglichen Verpflichtungen keine anderweitigen Bestimmungen, verbleiben das Projekt, die Projektmittel und etwaige Restmittel bei der Universität bzw. innerhalb der jeweiligen Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen.
- 9.3 Auf Antrag des Projektleiters/der Projektleiterin können nicht verbrauchte Projektmittel transferiert werden, wenn das Projekt an einem anderen Ort fortgesetzt wird und durch die Fortsetzung weitere Kosten entstehen. Dabei sind durch den Projektleiter / die Projektleiterin insbesondere die bereits erbrachten Projektleistungen und die am anderen Ort noch zu erbringenden Leistungen anzugeben.
- 9.4 Bei Mitteln, die als Forschungsunterstützung der Georg-August-Universität eingeworben worden sind, kann ein Transfer der Mittel nur dann erfolgen, wenn das von der Georg-August-Universität initiierte Projekt an einem anderen Ort weitergeführt wird. In diesem Fall kann die Georg-August-Universität zur Durchführung bzw. Weiterführung des Projektes an einen Dritten einen Auftrag erteilen.

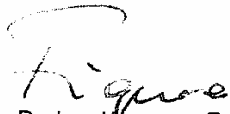
§ 10

Inkrafttreten / Überleitung

- 10.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten sämtliche ihr widersprechenden Regelungen der Universität Göttingen außer Kraft.

**Für die Universität Göttingen
Der Präsident**

Göttingen, den 13. März 2008



(Prof. Dr. Dr. h.c. KURT VON FIGURA)

**Für die Universitätsmedizin Göttingen
Der Sprecher des Vorstands**

Göttingen, den 16. Juni 2008



(Prof. Dr. med. CORNELIUS FRÖMMEL)
